

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00312 vom 1. März 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2020.00312

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00312 du 1 mars 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00312 del 1 marzo 2021

Erwägungen

E. 1.1

2015 176'088 62'506 113'582 64.

E. 1.2

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei aus geglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 , 128 V 29 E. 1).

E. 1.3

Nach Einholung der Buchhaltungsabschlüsse (Urk. 7/124) und einer Erhebung der beruflichen Einschränkungen vor Ort (Abklärungsbericht vom 5. Juli

2019, Urk. 7/129) stellte die IV-Stelle dem Versicherten mit Vorbescheid vom 23. August 2019 gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 40 % eine Viertelsrente ab September

2014 in Aussicht (Urk. 7/132), wogegen der Versicherte am 23. September

2019 (Urk. 7/136) und 25. Oktober

2019 (Urk. 7/140) Einwände erhob. Mit Verfügung vom 8. April 2020 hielt die IV-Stelle an ihrem Vorbescheid fest und sprach dem Versicherten mit Wirkung ab September 2014 eine Viertelsrente zu (Urk. 7/158 in Verbindung mit Urk. 7/144 = Urk. 2).

E. 2

Der Versicherte erhob am 14. Mai 2020 Beschwerde gegen die Verfügung vom 8. April 2020 (Urk. 2) und beantragte deren Aufhebung sowie die Ausrichtung einer unbefristeten ganzen Rente ab September

2014, eventuell die Ausrichtung einer halben Rente ab September

2014 (Urk. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 25. Juni 2020, welche dem Beschwerdeführer am 3. Juli 2020 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 8), schloss die IV-Stelle auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6).

Mit Beschluss vom 10. August 2020 zog das Gericht eine reformatio in peius in Erwägung und gab dem Beschwerdeführer Gelegenheit, sich hierzu zu äussern oder die Beschwerde zurückzuziehen (Urk. 9). Mit Verfügung vom 9. September 2020 zog das Gericht antragsgemäss (vgl. Urk. 11) die Krankentaggeld abrechnungen betreffend den Beschwerdeführer (Urk. 16/1-2) bei (Urk. 13). Die Beschwerdegegnerin verzichtete am 29. Oktober

2020 auf Stellungnahme hierzu (Urk. 21), während sich der Beschwerdeführer am 1. Februar 2021 hierzu äusserte (Urk. 24). Darüber wurden die Parteien am 4. Februar 2021 gegenseitig in Kenntnis gesetzt (Urk. 25). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Mit Urteil vom 29. Januar 2019 (Urk. 7/109) kam das Gericht zum Schluss, dass das Z.____-Gutachten vom 22. Dezember 2016 (Urk. 7/77) in Beachtung der massgebenden normativen Rahmenbedingungen erstattet worden sei und insbesondere die Feststellungen zur Arbeitsfähigkeit im Gutachten anhand der rechtserheblichen Indikatoren erfolgt seien. Demnach sei auf die Feststellungen im Gutachten hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit abzustellen, womit der Sachverhalt dahin gehend erstellt sei, dass für angepasste Tätigkeiten, welche dem im Gutachten formulierten Belastungsprofil entsprechen, eine Arbeitsfähigkeit von 60 % bestehe (E. 5.3).

E. 2.2

Die Beschwerdegegnerin begründete die angefochtene Verfügung (Urk. 2 Begründungsteil) damit, die Abklärungen im Betrieb des Beschwerdeführers hätten ergeben, dass er ohne Gesundheitsschaden ein Einkommen (Validen einkommen) von Fr. 187'338.55 erzielen könnte. Aus medizinischer Sicht sei es ihm möglich, ein Einkommen (Invalideneinkommen) von Fr. 111'789. — zu

erwirtschaften. Aus dem Vergleich der beiden Einkommen resultiere eine Einbusse von Fr. 75'549.55 was einem Invaliditätsgrad von 40 % entspreche (S. 1

Mitte).

Der Beschwerdeführer arbeite nicht mehr in seiner Firma. Er habe im Rahmen seiner gesundheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit Streit mit seinem Geschäftspartner gehabt, was dazu geführt habe, dass er seine Anteile an der Firma anfangs 2018 verkauft habe. Somit könne davon ausgegangen werden, dass er die Firma unter anderem aufgrund seiner gesundheitlichen Situation verkauft habe. Die gesundheitlichen Einschränkungen bestünden seit 2012, er habe die Firma aber erst 6 Jahre später verkauft, weshalb daran festzuhalten sei, dass er heute ohne gesundheitliche Einschränkungen weiterhin als Selbständigerwerbender tätig wäre (S. 1 unten).

E. 2.3

Dagegen wandte der Beschwerdeführer im Wesentlichen ein (Urk. 1), er habe seine Anteile an der Firma zwar erst 2018 verkauft, sein Rückzug aus der Firma habe aber bereits Jahre zuvor stattgefunden. Er habe seine Aufgabe als Geschäftsführer etappenweise eingestellt beziehungsweise diese seinen gesundheitlichen Beschwerden angepasst. Aber auch mit

den Anpassungen habe er seine Arbeitsleistung nicht mehr erbringen können, weshalb sein Arbeitspensum zuletzt bis auf 40 % reduziert worden sei. Dies habe zu Spannungen mit dem Geschäftspartner geführt. Nachdem er auch das Pensum von 40 % nicht mehr erreichen könne, habe er seine Anteile an der Firma Anfang 2018 verkauft und sich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) angemeldet. Eine Stelle in einem 40%igen Teilzeitpensum habe er im Rahmen seines Leistungsprofils nicht finden können (S. 6 f. Ziff. 19).

Das Gericht habe die Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit mit 60 % bestätigt. Da er zuletzt beim RAV gemeldet gewesen sei, sei das Invaliden einkommen praxisgemäss aufgrund der LSE-Tabelle festzulegen (S. 7 Ziff. 20).

Die Tätigkeit in der eigenen Firma sei nicht eine leidensangepasste Tätigkeit. Zu dem wäre dort gemäss Z.____-Gutachten von einer 50%igen Arbeitsunfähigkeit auszugehen (S. 7 Ziff. 21).

E. 4

Gegen die in Aussicht gestellte reformatio in peius (vgl. Urk. 9) führte der Beschwerdeführer aus (Urk. 11), es seien bis zum 21. September 2015 Krankentaggelder ausbezahlt worden und der ausbezahlte Grundlohn und Bonusanteil habe nicht der Leistung entsprochen und sei demnach sozial motiviert gewesen (Urk. 11 S. 2 Ziff. 1).

Die vom 30. September

2013 bis 21. September

2015 bezogen und in seinem Lohn enthaltenen Krankentaggelder seien vom Invaliden einkommen abzuziehen (Urk. 24 S. 2 Ziff. 1). 2.

E. 4.1

Die Verfahrenskosten gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG sind ermessensweise auf Fr. 800. festzusetzen und entsprechend dem Ausgang des Verfahrens zu 3/4 der Beschwerdegegnerin und zu 1/4 dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

E. 4.2

Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§

34 Abs.

3 GSVGer). Unter Berücksichtigung eines gerichtsblichen Ansatzes von Fr.

220.

pro Stunde zuzüglich Mehrwertsteuer (MWSt) erscheint eine um 1/4 gekürzte Parteientschädigung von Fr.

1'400. (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne teilweise gutgeheissen und die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 8. April 2020 aufgehoben mit der Feststellung, dass der Be

schwerdeführer von April 2015 bis März 2016 Anspruch auf eine befristete Dreiviertelrente und ab April 2017 auf eine unbefristete ganze Rente hat. im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden zu 3/4

der Beschwerdegegnerin

und zu 1/4 dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden den Kostentpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine um 1/4 reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'400.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Evalotta Samuelsson - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Mosimann Tiefenbacher

E. 5

2016 176'088 111'616

E. 6

2017 176'088 50'400 125 '688 71. 4 3.7 3.7.1

Nachdem der Beschwerdeführer seine Anteile der Firma anfangs 2018 veräussert hatte (Urk. 7/129 S. 3 Mitte) , ist ab 2018 von veränderten Verhältnissen auszugehen. Da der Beschwerdeführer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr voll leistungsfähig war, veräusserte er seine Anteile . Dies ist entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin (vgl. Urk. 2 S. 9 unten)

als Folge seines Gesundheitsschadens zu sehen , auch wenn er sich erst Jahre nach Eintritt des Gesundheitsschadens zu diesem Schritt veranlasst fühlte . Im Übrigen spielt es bei der Ermittlung des Invalideneinkommens keine Rolle, welcher Tätigkeit der Beschwerdeführer ohne Gesundheitsschaden nachgehen würde, sondern dieses ist anhand der tatsächlichen Verwertung der Restarbeitsfähigkeit oder anhand statistischer Löhne festzulegen (vgl. E. 3.5).

Der Beschwerdeführer veräusserte seine Anteile Anfang 2018, arbeitete je doch bis

zirka Mai/Juni

2018 für das Unternehmen weiter (Urk. 7/129 S. 3) .

Für

das

Jahr

2018

wurde seitens der Arbeitgeberin ein Einkommen von Fr. 21'496. abgerechnet. Da der Beschwerdeführer seine Restarbeitsfähigkeit nicht mehr verwertete, und ab Mai/Juni 2018 arbeitslos war, rechtfertigt es sich, das Invalideneinkommen ab 2018 aufgrund der Tabellenlöhne festzusetzen. 3.7.2

Laut Z.____ -Gutachten (Urk. 7/77/44-70) sind dem Beschwerdeführer einfache Tätigkeiten ohne Anforderungen an die Kognition zumutbar, wobei Tätigkeiten an gefährlichen Maschinen oder mit gefährlichen Werkzeugen oder Arbeiten, die das berufliche Führen eines Motorfahrzeuges erforderten, sowie unregelmässige Arbeitszeiten, Schichtarbeit und Arbeiten mit ausgeprägten Stosszeiten mit sehr hohem Arbeitsaufkommen vermieden werden sollten (S. 22 Ziff. 6.7). 3.7.3

Der Beschwerdeführer verfügt über ein Diplom als Grafiker und jahrelange Erfahrung in Geschäftsführung. Ihm sind seinem Leiden angepasste Tätigkeiten im Kompetenzniveau 2 (praktische Tätigkeiten) zumutbar. Das durchschnittliche Einkommen für Männer betrug im Jahr 2018 Fr. 5'649.

(LSE 2018 TA1_ tirage -skill-level). Unter Berücksichtigung einer betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit von 41.7 Stunden (BSF, Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen) ergibt dies bei einem Arbeitspensum von 60 %

im Jahr 2018 ein hypothetisches Jahreseinkommen von abgerundet Fr. 42'401. (Fr. 5'649. x 12 x 41.7 : 40 x 0.6). Verglichen mit dem Valideneinkommen von Fr. 17 6'088 . resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. 133' 68

E. 7

beziehungsweise ein Invaliditätsgrad von 75.9 %. 3.8 3.8.1

Gemäss Art. 88a der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) ist eine Verbesserung der Erwerbsfähigkeit für die Herabsetzung oder Aufhebung der Leistung von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich längere Zeit dauern wird. Sie ist in jedem Fall zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird (Abs. 1). Eine Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit ist zu berücksichtigen, sobald sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat (Abs. 2). 3.8.2

Nach dem Dargelegten hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Dreiviertelsrente von April 2015 bis März 2016 und auf eine ganze Rente ab April 2017. In diesem Sinne ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. 4.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.